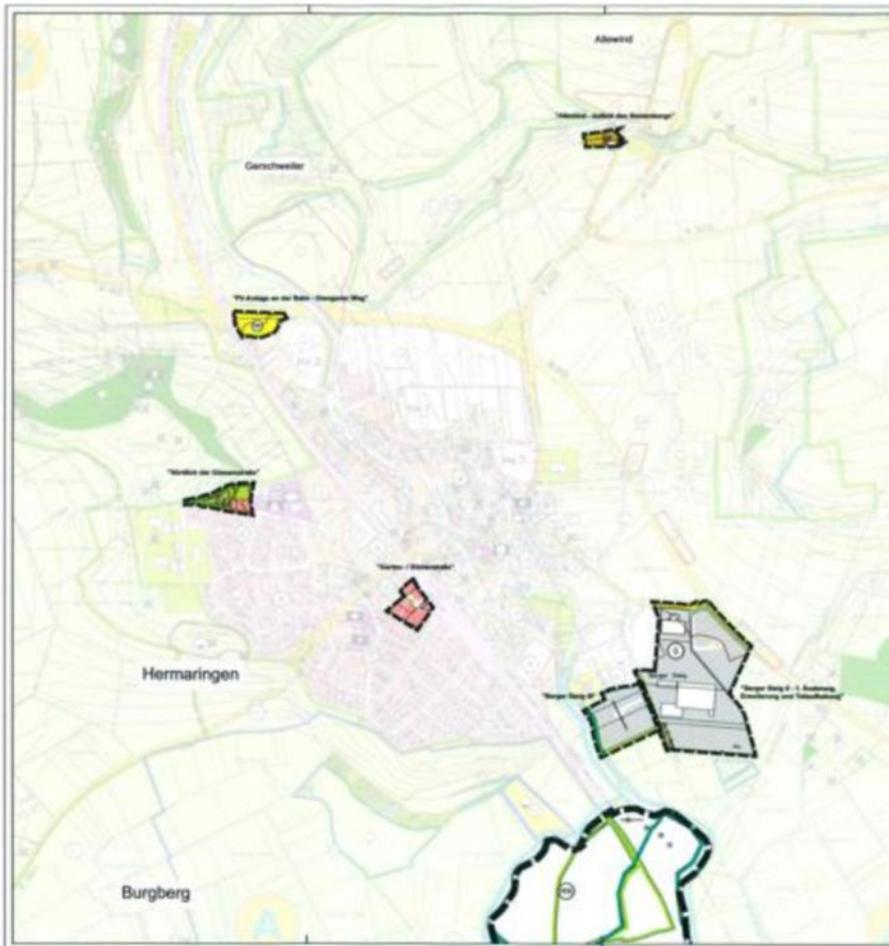


Öffentliche Bekanntmachung der Genehmigung der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der „Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Giengen - Hermaringen“ in den Bereichen „Nördlich der Güssenstraße“, „Gewerbegebiet Berger Steig“, „Garten-/Silcherstraße“, PV-Anlage an der Bahn – Giengener Weg“, „Allewind – östlich des Benzenbergs“ auf Gemarkung Hermaringen gemäß § 6 Abs. 5 BauGB

Übersichtsplan mit Darstellung der geänderten Flächen



Der gemeinsame Ausschuss der „Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Giengen - Hermaringen“ hat in der öffentlichen Sitzung am 28.09.2020 die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes, zur Ausweisung der Bauflächen in den Bereichen „Nördlich der Güssenstraße“, „Gewerbegebiet Berger Steig“, „Garten-/Silcherstraße“, PV-Anlage an der Bahn – Giengener Weg“, „Allewind – östlich des Benzenbergs“ auf Gemarkung Hermaringen gebilligt und beschlossen.

Das Regierungspräsidium Stuttgart, Abteilung Wirtschaft und Infrastruktur, hat die von der „Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Giengen - Hermaringen“ am 28.09.2020 in öffentlicher Sitzung beschlossene 5. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Erlass Az.-Nr. RPS21-2511-3/ 49 vom 16.12.2020 aufgrund von § 6 BauGB genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Die genehmigte 5. Änderung des Flächennutzungsplans wird gemäß § 6 Abs. 5 Satz 2 BauGB mit dem Tage dieser Bekanntmachung wirksam.

Jedermann kann die Änderung des Flächennutzungsplanes einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen (§ 6 Abs. 5 BauGB).

Die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes kann einschließlich der Begründung mit Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in der 5. Flächennutzungsplanänderung berücksichtigt wurden, ab dem Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung in den Rathäusern der

Stadt Giengen an der Brenz, Marktstraße 18-20, 89537 Giengen an der Brenz
sowie der Gemeinde Hermaringen, Karlstraße 12, 89568 Hermaringen

während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Während der Corona-Pandemie ist eine Einsichtnahme nur nach vorher erfolgter telefonischer Terminvereinbarung möglich.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr.1-3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs.2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes oder aber ein nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich werden, wenn sie innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der „Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Giengen - Hermaringen“ gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Rechtsvorschriften oder den Mangel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen. Nach § 4 Abs. 4 und 5 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg gilt die Flächennutzungsplanänderung - sofern diese unter der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung ergangenen Bestimmungen zustande gekommen ist – ein Jahr nach dieser Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Flächennutzungsplanänderung verletzt worden sind, der Vorsitzende der „Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Giengen - Hermaringen“ dem Beschluss nach § 43 Gemeindeordnung wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder wenn innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der „Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft“ unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Ist eine Verletzung nach § 4 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 GemO geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Giengen an der Brenz / Hermaringen, den 03.02.2021

Vorsitzender der VVG Giengen/Hermaringen